

Leistungsbeschreibung für Förderbereiche

Stand 13.05.2014

Präambel

In der Angebotsstruktur für Personen im erwerbsfähigen Alter, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden können, nehmen die Förderbereiche eine zentrale Stellung ein.

Sie unterstützen die übergeordnete Zielsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben und erfüllen den Auftrag gem. § 136 Abs. 3 SGB IX.

1. Art der Leistung

Förderbereiche bieten für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung ein Angebot zur tätigkeits- und arbeitsorientierten Beschäftigung/Förderung im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 54 (1) SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX.

Für Maßnahmen in Förderbereichen werden Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII erbracht, sofern individuell die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vereinbarten Leistungen in Förderbereichen sind als integraler Bestandteil einer Gesamtleistung (alle Leistungen der im Einzelfall an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer) zu erbringen. Die konkreten Maßnahmen und ihre Umsetzung werden vom Träger in einer individuellen Ziel- und Leistungsplanung beschrieben.

Die vereinbarten Leistungen werden durch ein Team von qualifizierten Mitarbeitern (siehe Tz. 5.4) in geeigneten Räumen (siehe Tz. 5.2) möglichst wohnortnah erbracht.

2. Personenkreis

Leistungen in Förderbereichen richten sich an Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung gem. § 53 SGB XII, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können (gem. § 136 (3) SGB IX) und die sozialversicherungspflichtige Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass ein sich unmittelbar anschließendes, angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (beispielsweise über ein Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung (ABFB)) nach Erreichen der Altersgrenze gewährleistet ist.

Für Schulabgänger, bei denen insbesondere auch nach Absolvierung des Eingangsverfahrens die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen nicht oder noch nicht gegeben ist, soll als Angebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, im Regelfall die Aufnahme in den Förderbereich erfolgen.

Diejenigen Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Betreuungsintensität oder der tätigkeits- und arbeitsorientierten Angebotsstruktur unter den Rahmenbedingungen des Förderbereiches nicht versorgt werden können bzw. mit der Mindestanwesenheitszeit überfordert sind, sollen unter den Bedingungen des Leistungstyps ABFB betreut und beschäftigt werden.

Für Angebotswechsel sind das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) sowie individuelle Entwicklungsperspektiven maßgebend. Soziale Aspekte, wie z.B. persönliche Verwurzelung und wichtige Sozialkontakte, sind dabei zu beachten.

Die Durchlässigkeit zwischen dem ABFB und FB, sowie zwischen FB und dem Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM muss dabei gewährleistet sein.

Menschen mit Behinderung, bei denen eine seelische Behinderung im Vordergrund steht und voll erwerbsgemindert i.S.d. § 45 SGB XII sind, können nur in den Förderbereich aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass sie in der Regel nach zwei Jahren die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen (siehe § 9 SGB XII). Sofern Leistungen zur Tagesstrukturierung im Vordergrund stehen oder ggf. eine längerfristige Vorbereitung auf die Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen notwendig ist, stehen diesem Personenkreis vorrangig therapeutisch betreute Tagesstätten und Beschäftigungstagesstätten für seelisch behinderte Menschen zur Verfügung.

3. Ziel der Leistung

Die Förderbereiche ermöglichen es Menschen mit Behinderungen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln, indem sie - anknüpfend am Entwicklungsstand des Einzelnen - dessen lebenspraktische, soziale, emotionale, psychomotorische, kognitive und sensitive Kompetenzen unter Einschluss der notwendigen pflegerischen Versorgung systematisch fördern.

Bereits im Förderbereich werden Tätigkeitsfelder entwickelt und angeboten, die sich insbesondere am Arbeitsleben orientieren. In diesem Zusammenhang bietet die tätigkeits- und arbeitsorientierte Tagesstruktur die Möglichkeit, auch auf eine Tätigkeit im Berufsbildungs- bzw. Arbeitsbereich einer WfbM vorzubereiten.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Förderbereiche ist es, den Familienverband und das häusliche Umfeld des Menschen mit Behinderung zu entlasten.

Die individuellen Eingliederungsziele ergeben sich aus den Feststellungen im Gesamtplan nach § 58 SGB XII (Koordinierungs- und Kontrollinstrument für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung; vom bezirklichen Fallmanagement im Einzelfall aufzustellen).

4. Inhalt und Umfang der Leistungserbringung

Die Träger von Förderbereichen haben die Verpflichtung einer wohnortnahen Versorgung von Menschen mit Behinderung, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, auf der Grundlage von § 75 Abs. 3 SGB XII. Inhalt, Dauer und Umfang der Leistung richten sich nach dem individuellen Förder- und Hilfebedarf.

4.1 Bedarfsgerechte Förderung und Betreuung

Zum Leistungsspektrum des Förderbereiches gehören insbesondere

- Heranführung an und Verbesserung von am Arbeitsleben ausgerichteten Kompetenzen und Fertigkeiten
- arbeits- und lebensweltbezogene Bildungsangebote
- Erhalt und Aufbau adäquater sozialer Verhaltensweisen (insbesondere Abbau von Selbst- und Fremdgefährdung).
- Stabilisierung der Persönlichkeit und gesundheitsfördernde Maßnahmen
- Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Erhalt und Verbesserung von Mobilität und ggf. Wegefähigkeit

Für die Durchlässigkeit zu Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben (i. d. R. in einer Werkstatt für behinderte Menschen), ist die Nähe zur Werkstatt für behinderte Menschen i.S.v. Nr. 5.1 mit ihren vielfältigen Tätigkeitsfeldern notwendig und sinnvoll zu nutzen.

Förderbereiche bieten den Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an. Eine regelmäßige und gesundheitlich zuträgliche Ernährung ist wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Eingliederungsmaßnahmen. Die Menschen mit Behinderung werden zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ermuntert.

Darüber hinaus sorgen die Träger der Förderbereiche bei Bedarf für eine individuelle Zubereitung der Nahrung und Hilfestellung beim Essen.

Die Förderbereiche ermöglichen den Menschen mit Behinderungen, deren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten.

4.2 Versorgungsverpflichtung

Die Förderbereiche sind zur wohnortnahen Aufnahme des Menschen mit Behinderung verpflichtet. Sofern im Einzelfall Beförderungskosten als Bestandteil der Maßnahme für den Sozialleistungsträger entstehen, ist i.d.R. der wohnortnahen Versorgung der Vorrang zu geben.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn Besonderheiten in der Person des Menschen mit Behinderung oder die Spezifik des Angebotes einer Einrichtung, die sich aus der genehmigten Konzeption ergibt, dies rechtfertigt.

Bei in diesem Zusammenhang, ggfls. notwendigen Wechsel des Menschen mit Behinderung in einen wohnortnahen Förderbereich, arbeiten abgebender und aufnehmender Förderbereich eng zusammen.

Die Verpflichtung zur wohnortnahen Versorgung findet mit Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung Anwendung bei Neuansträgen oder vom Menschen mit Behinderung beabsichtigten Wechsel des Förderbereiches. Sofern bereits Leistungen im Förderbereich gewährt werden ist davon auszugehen, dass die Menschen mit Behinderung sozial integriert sind und ein Wechsel gegen den Willen des Menschen mit Behinderung zu einer Härte führt.

4.3 Pflege

Die erforderliche pflegerische Betreuung entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung wird durch den Förderbereich gewährleistet. Dabei gehört die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen, auf die ein Anspruch gegenüber einem vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger besteht (insbesondere gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 37 SGB V – Häusliche Krankenpflege -), nicht zu den Aufgaben des Förderbereiches.

4.4 Förderplanung

Auf der Grundlage der durch das Fallmanagement im Gesamtplan dokumentierten und festgelegten Ziele und Leistungen, wird der individuelle Förderplan festgelegt und umgesetzt.

In der individuellen Förderplanung sind unter Einbeziehung des Menschen mit Behinderung, alle an den Eingliederungshilfemaßnahmen beteiligten Einrichtungen, Dienste und Personen u. a. folgende Aspekte zu bewerten und zu dokumentieren:

- Darstellung der bisherigen Entwicklung und Stand der Zielerreichung gemäß Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung, insbesondere in Hinblick auf eine mögliche Teilhabe am Arbeitsleben
- Wünsche und Vorstellungen des Menschen mit Behinderung
- Aufstellung bzw. Aktualisierung der Ziele für den kommenden Förderzeitraum

Die Dokumentation der Förderplanung einschließlich der Zielerreichung im vorangegangenen Förderzeitraum erfolgt durch den Träger des Förderbereichs gegenüber dem bezirklichen Fallmanagement unter Verwendung eines einheitlichen Berichtsformulars (Anlage 1).

Die Evaluierung der Förderplanung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. In Einzelfällen ist auch eine Evaluierung bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren zulässig (vgl. Nr. 10 Abs. 12 AV-Eingliederungshilfe).

Der Träger des Förderbereichs ist zur Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Leistungserbringern und Kostenträgern verpflichtet.

Die Träger der Förderbereiche unterstützen im Benehmen mit den zuständigen Sozialleistungsträgern – soweit erforderlich –unter Berücksichtigung der behinderungsspezifischen Notwendigkeiten die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes, dessen Kosten von dem Sozialleistungsträger getragen werden.

Sofern zum selbstständigen Erreichen des Förderbereiches Wegetraining mit dem Menschen mit Behinderung Erfolg versprechend ist und durchgeführt wird, unterstützen die Träger der Förderbereiche dieses Anliegen im Rahmen der lebenspraktischen Förderung.

5. Strukturelle Voraussetzungen

5.1 Lage und organisatorische Anbindung

Die Einrichtung sollte in eine gute regionale Infrastruktur eingebunden und verkehrsmäßig erreichbar sein. Die organisatorische Anbindung an eine Werkstatt für behinderte Menschen ist sinnvoll und notwendig. Sofern der Träger des Förderbereichs nicht zugleich auch Werkstattträger ist, ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Land Berlin erforderlich.

5.2 Räumliche Ausstattung

Förderbereiche halten geeignete barrierefreie Räume mit der notwendigen sächlichen Ausstattung, vor. Es werden pro Platz 20 qm NGF (Nettogrundfläche) als ausreichend angesehen. Dies kann bei besonderem Flächenbedarf, z.B. abhängig vom Anteil der Rollstuhlbenutzer und Art der Tätigkeit bzw. des Beschäftigungsangebotes, bis zu 25 qm angehoben werden.

5.3 Öffnungs- und Betreuungszeit

Die Öffnungs- und Betreuungszeit beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Zeiten umfassen auch Erholungspausen, Zeiten der Teilnahme an persönlichkeitsfördernden, therapeutischen, pflegerischen und sonstigen Maßnahmen sowie die Begleitung im Zusammenhang mit der Ankunft und Abfahrt der Menschen mit Behinderung.

Einzelnen Menschen mit Behinderung ist eine kürzere Beschäftigungs- und Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages eines Kindes notwendig erscheint. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall eine kürzere Anwesenheitszeit gewährt werden, wenn es dem Erreichen des Teilhabezieles dient und der Träger des Förderbereiches und zuständige Sozialleistungsträger dem zustimmen. Es gelten die aktuellen Beschlüsse zur Teilzeitregelung der Komm. 75. Die Mindestanwesenheitszeit darf 15 Stunden nicht unterschreiten.

5.4 Personelle Ausstattung

5.4.1 Gruppendienst

Das Personal muss für die Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung geeignet, fachlich qualifiziert, zur Durchführung insbesondere beschäftigender, pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Tätigkeiten befähigt sein.

Das Betreuerteam muss insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Leistungsinhalte und die unterschiedlichen Hilfebedarfe multiprofessionell zusammengesetzt sein.

Die folgenden Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- Heilerziehungspfleger/innen und/ oder Erzieher/innen

Daneben kann je nach Bedarf und Konzeption der Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anderer Berufsgruppen erforderlich sein.

Beispielhaft werden genannt:

- Arbeits-, Beschäftigungs-, Ergotherapeut/-in

- Fachkraft gem. § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung
- Rehabilitationspädagoge/in
- Pflegefachkräfte
- Heilpädagoge/-in

5.4.2 Begleitender Dienst

Zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit, sind begleitende Maßnahmen anzubieten. Im Rahmen der begleitenden Betreuung wird auch eine soziale und psychologische Betreuung durch entsprechende Fachkräfte (insbesondere Sozialarbeiter, Physiotherapeuten, Psychologen), die im Gruppendienst nicht berücksichtigt sind, durchgeführt.

Unabhängig von der spezifischen Qualifikation der Fachkräfte wird von einem Verhältnis von einer Fachkraft (Vollzeitstelle) zur begleitenden Betreuung von 50 Menschen mit Behinderung vereinbart.

5.5 Konzeption

Die Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen hat der Träger des Förderbereichs im Einzelnen in einer Konzeption darzustellen. Die Konzeption ist mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

Die Konzeption ist entsprechend der Mustergliederung (Anlage 2) zu erstellen.

Sofern Veränderungen eine Konzeptionsanpassung erforderlich machen, ist diese mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

6. Bildung einer Hilfebedarfsgruppe

In den Förderbereichen wird von einem Personalschlüssel (Verhältnis) von einer Fachkraft im Gruppendienst (Vollzeitstelle) zur Anzahl der zu betreuenden Menschen mit Behinderung von 1:3 ausgegangen¹.

7. Zusammenarbeit von Einrichtungen und Trägern

Sofern verschiedene Träger, insbesondere Träger der Behindertenhilfe, Leistungen für einen Menschen erbringen, sollen diese sich nach Erfordernis austauschen. Träger, die einen räumlichen Bezug haben, sollen zur Nutzung von Synergieeffekten im Interesse der Menschen mit Behinderungen miteinander kooperieren und Ressourcen der Region bei ihren Angeboten nutzen.

8. Qualität der Leistung

8.1 Qualitätsbegriff

Qualität wird als Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die der Förderbereich aktiv im Hinblick auf die vereinbarte Leistung erfüllt, verstanden.

Fragen der Qualität der Leistung haben für die Vertragspartner eine herausragende Bedeutung.

8.2. Dimensionen der Qualität

Die Qualität der Leistung in Förderbereichen wird in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend den Ausführungen im Berliner Rahmenvertrag (BRV) in der jeweils geltenden Fassung betrachtet. Die Dimensionen der Struktur-, Prozess- und

¹ Dem vereinbarten Personalschlüssel liegt eine Wochenarbeitszeit mit einem Vollzeitäquivalent von 38,5 Stunden zu Grunde.

Ergebnisqualität werden von vielen Einflussgrößen bestimmt, zu denen in der Leistungsbeschreibung eine Orientierung gegeben wird. Außerdem bestehen Zusammenhänge zu den Dokumentations- und Qualitätssicherungssystemen bei den Trägern der Förderbereiche, denen Rechnung zu tragen ist.

Diese Dimensionen sind durch folgende Leitfragen und beispielhafte Kriterien geprägt:

8.2.1 Strukturqualität:

- Was kann der Förderbereich für die Leistungserbringung einsetzen? (Potentialqualität des FB)
- Was bringen die Menschen mit Behinderung – und ggf. deren Angehörige/ Betreuer - in die Leistungssituation mit ein? (Potentialqualität des Menschen mit Behinderung)
- Welchen Beitrag leistet der Träger des Förderbereiches im Versorgungssystem? (Infrastrukturqualität)
 - Vorhalten angemessener räumlicher Rahmenbedingungen, vor allem barrierefreie Räume und behinderungsgerechte Förderplätze
 - Vorhalten geeigneter Angebote, um der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung zu entsprechen
 - Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal
 - Erstellung von individuellen Förderplänen

8.2.2 Prozessqualität:

- Wie können die Prozessbeteiligten im Förderbereich zu einer erfolgreichen Leistungserbringung beitragen?
 - Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung
 - Kooperation mit Diensten und Einrichtungen
 - Zusammenarbeit mit den Angehörigen und gesetzlichen Vertretern
 - Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuungszeit und individueller Förderungsdauer
 - Möglichkeiten der Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten und begleitenden Maßnahmen
 - Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung der individuellen Förderpläne
 - Reibungslose Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern

8.2.3 Ergebnisqualität:

Was konnte wie umgesetzt und erreicht werden?

Der Träger des Förderbereichs ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend des „Berliner Rahmenvertrags gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -)“ unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung und auf Grundlage der mit dem Sozialhilfeträger abgestimmten Konzeption verantwortlich.

Er ermöglicht dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach möglichst objektiven und gemeinsam vereinbarten Kriterien die Prüfung der Qualität und die Angemessenheit des Umfangs der vereinbarten Leistung.

Die Ergebnisqualität wird dabei vorrangig anhand der Abweichung zwischen den vereinbarten und am Ende des Planungszeitraums erreichten Zielen des Menschen mit Behinderung überprüft. Bei dem Prüfverfahren sind die Ursachen für die Abweichung vom Träger des Förderbereichs in für den Sozialhilfeträger nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Die

individuelle Hilfeplanung, der Entwicklungsverlauf und die Zielerreichungsgrade sind regelmäßig (siehe Ziff. 4.4.) zu prüfen, anzupassen und mit den zuständigen Fallmanagerinnen und Fallmanagern des Sozialhilfeträgers anhand des dort dokumentierten Gesamtplanes nach § 58 SGB XII abzustimmen. Der Träger des Förderbereichs stellt dabei die Beteiligung und Mitwirkung des Menschen mit Behinderung sowie - soweit erforderlich - weiterer Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld sicher, z.B. durch Einzelgespräche. Für die kontinuierliche Verbesserung der Angebote werden die Erkenntnisse aus Nutzerumfragen und dem Beschwerdemanagement berücksichtigt. Dabei stellt der Grad der Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung ein wichtiges Kriterium der Ergebnisqualität dar.

- Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Ansätze zur Messung und Bewertung von Ergebnisqualität im Hinblick auf die individuelle Leistungserbringung kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen.

Als Grundlage der Überprüfung der Ergebnisqualität können auch Zielvereinbarungen, die zwischen einem Träger des Förderbereichs und dem zuständigen Sozialhilfeträger geschlossen worden sind, herangezogen werden.

8.3. Berichtswesen

Der Träger des Förderbereichs erstellt regelmäßig für jedes Kalenderjahr einen „Bericht über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung“ (Anlage 3) und leitet ihn spätestens bis Ende Februar des Folgejahres der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zu.

9. Finanzierung

Die Inanspruchnahme der im Förderbereich zu erbringenden Leistungen wird mit einer Vergütung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII finanziert.